



68 Nr. 4 Ersatzeinkünfte

1. Allgemeines

Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte (Bruttoeinkünfte), die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehenden eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen.

2. Versicherungsleistungen

An der Quelle zu erfassende Ersatzeinkünfte sind insbesondere:

- Leistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen (z.B. Abgangsentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindung etc);
- IV-Taggelder, IV-Renten, IV-Teilrenten und IV-Kapitalleistungen aus IV und beruflicher Vorsorge;
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- UVG-Taggelder und UVG-Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen;
- Taggelder der Krankenkassen sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall;
- Mutterschaftsentschädigung.

Nicht der Quellensteuer für Arbeitnehmer/innen unterliegen:

- Renten der AHV;
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus Unfallversicherungen;
- Alters- und Hinterlassenenrenten, Kapitalleistungen aus 2. Säule und Säule 3a sowie Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlung).

Diese Leistungen unterliegen, soweit sie steuerbar sind, grundsätzlich der ordentlichen Besteuerung.

3. Abrechnungspflichtige Personen

Zuständig für die Abrechnung sind entweder die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, sofern die Ersatzeinkünfte über sie oder ihn abgerechnet und den Steuerpflichtigen weitergeleitet werden, oder die Versicherer. Die Versicherer haben das Recht, die Leistungen ungekürzt den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern auszubehalten, welche ihrerseits die Quellensteuer auf diesen Einkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften zu erheben haben.

Die Versicherer sind für die Abrechnung zuständig, wenn sie den Steuerpflichtigen die Ersatzeinkünfte direkt entrichten, unabhängig davon, ob den Steuerpflichtigen gegenüber den Versicherern ein direktes Forderungsrecht zusteht. Richten die Versicherer den Steuerpflichtigen die Versicherungsleistungen direkt aus, so haben sie vor Auszahlung der Leistungen eine Kopie der Ausländerausweise der Steuerpflichtigen und deren Ehegatten einzufordern. Aufgrund dieser Papiere können die Versicherer feststellen, ob die betreffende Person quellensteuerpflichtig ist.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➔ Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkommen für ausländische Arbeitnehmer